



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Herr
Dominik Viererbe

38855 Wernigerode

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II / 39 sap - me
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: II / Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Ort:
Strasse:
Haus / Zimmer Nr.:
Datum: 27.05.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung hier: Auskunftsanspruch gemäß § 2 VIG

Sehr geehrter Herr Viererbe,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 06.05.2019 erhalten Sie nachfolgend die erbetene Auskunft zu der im Landkreis Harz ansässigen Einrichtung „PUG-Kauf eG NP-Markt“, Friedrichstraße 134 in 38855 Wernigerode.

Entsprechend der nach ermittelter Risikobeurteilung festgelegten Kontrollfrequenz wurden durch das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz in der o. g. Einzelhandelseinrichtung „PUG-Kauf eG NP-Markt“ am 13.08.2018 und zuletzt am 18.02.2019 Überprüfungen der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Vor Ort wurden jeweils der bauliche und technische Zustand der Betriebsstätte; die Betriebs- und Personalhygiene; die Behandlung von Lebensmitteln; die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln; die ordnungsgemäße Durchführung der Wareneingangskontrolle, der Temperaturüberwachung, der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, der Schulung des Personals und der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz des Personals sowie das Nachkommen der Duldungs- und Mitwirkungspflicht des Lebensmittelunternehmers geprüft.

Bei der am 13.08.2018 vorgenommenen Kontrolle wurden Abweichungen festgestellt. Im Umkleide- und Aufenthaltsraum war ein großer Riss im Mauerwerk sichtbar. In diesem Bereich wird nicht mit Lebensmitteln umgegangen, allerdings müssen Betriebsstätten in ihrer Gesamtheit instand gehalten werden. Im Weiteren zeigte sich, dass im Rahmen der Eigenkontrollen die Durchführung der Temperaturüberwachung und der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nicht regelmäßig dokumentiert wird. Die jährliche Hygieneschulung und die Folgebelehrung zum Infektionsschutzgesetz der Mitarbeiter waren laut eingesehener Unterlagen noch nicht durchgeführt worden. Die Kenntlichmachung der Zusatzstoffe und Allergene waren für das Produkt „Dinkelbrot“ unvollständig.

Nach Abschluss der Überprüfung wurde durch den Lebensmittelkontrolleur mündlich eine Beseitigung der Mängel angeordnet.

Bei der am 18.02.2019 durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass die bei der vorherigen Kontrolle vorgefundenen Mängel nicht vollständig beseitigt waren. Der Riss im Mauerwerk des Umkleide- und Aufenthaltsbereichs des Personals war weiterhin sichtbar. Die Dokumentation der Reinigungsmaßnahmen war nicht kontinuierlich vorgenommen worden. Die Nachweise durchgeführter Hygieneschulungen der Mitarbeiter konnten nicht vorgelegt werden. Im Weiteren wies die Tür zum Personalbereich Beschädigungen auf. Im Lager fanden sich am Deckel einer Tiefkühltruhe Verschmutzungen. Im Backvorbereitungsbereich waren das Fenster sowie der Fensterrahmen nicht ausreichend gereinigt, es fanden sich hier Spinnweben.

Nach dem Aufzeigen der Mängel wurde durch den Lebensmittelkontrolleur mündlich deren umgehende Beseitigung angeordnet. Zudem wurde protokolliert, dass hinsichtlich der Gewährleistung der Aufbewahrungstemperaturen bzw. einer ausreichenden Tiefkühlung Hinweise zur Füllhöhe der Tiefkühltruhen gegeben wurden.

Die genannten, am 13.08.2018 und am 18.02.2019 in der Einrichtung vorgefundenen Abweichungen waren nach Auffassung des zuständigen Lebensmittelkontrolleurs als geringfügig einzuschätzen, die Durchführung von außerhalb der nach Risikobeurteilung festgelegten Kontrollfrequenz liegenden Nachkontrollen deshalb nicht notwendig.

Mängel oder Beanstandungen, die die Einleitung verwaltungsrechtlicher, ordnungsrechtlicher oder strafrechtlicher Maßnahmen gefordert hätten, lagen bei den am 13.08.2018 und am 18.02.2019 durchgeführten Überprüfungen nicht vor.

Zu den Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, in 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung, aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sachgebietsleiterin
Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene